

Anwendungskurs Strafrecht
Allgemeiner Teil II und Eigentumsdelikte

Probeklausur

Schreinermeister A befindet sich nach einem anstrengenden Arbeitstag auf dem Heimweg. Kurz vor seiner Wohngegend kommt er an dem offen am Straßenrand geparkten Mini-Cabrio seines Arbeitskollegen X vorbei. Er weiß, dass X üblicherweise ein vergoldetes Feuerzeug im Wert von 120€ im verschlossenen Handschuhfach liegen hat. Da A selbst passionierter Raucher ist und schon lange Zeit den Wunsch hegt, selbst ein vergoldetes Feuerzeug zu besitzen, beschließt er, das Feuerzeug zu entwenden. Er beugt sich daher über die Beifahrertür und reißt mehrmals heftig an dem Handschuhfach, um dieses aufzubrechen. Überrascht stellt er hierbei fest, dass das Handschuhfach gar nicht verschlossen ist und er es durch gewöhnliche Betätigung des Griffes öffnen kann. Wider erwarten befindet sich in dem Handschuhfach aber auch kein Feuerzeug, sondern lediglich ein Straßenatlas, für den A keine Verwendung hat. Enttäuscht schließt er das Handschuhfach und setzt seinen Heimweg fort.

Als A seine Wohnung erreicht hat und gerade die Tür aufschließen möchte, bemerkt er, dass sein 15-jähriger Sohn Y auf der anderen Straßenseite steht und eine lautstarke Auseinandersetzung mit dem muskulösen 22-jährigen Nachbarn B führt. A weiß, dass B leicht reizbar und seinem Sohn körperlich weit überlegen ist. Gleichwohl beschließt er, nicht einzuschreiten, da er der Überzeugung ist, dass es seinem häufig ungehorsamen Sohn gut tun würde, von dem B in die Schranken verwiesen zu werden. Auch als sich die Situation zuspitzt und B den Y am Kragen packt, bleibt A regungslos an der Wohnungstür stehen und beobachtet wohlwollend das weitere Geschehen. B verpasst dem Y insgesamt vier Ohrfeigen und einen heftigen Schlag in die Magengegend. Wäre A nicht an der Wohnungstür stehen geblieben, hätte er spätestens nach der ersten Ohrfeige die andere Straßenseite erreicht und hätte den B mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit an den weiteren Schlägen hindern können. Erst nach dem Schlag in die Magengegend ruft A dem B zu, dass es genug sei, woraufhin dieser sofort von Y ablässt und den Ort des Geschehens verlässt. Dem weinend auf dem Boden sitzenden Y ruft A zu, er solle sich nicht so anstellen, und begleitet ihn in die Wohnung.

Wie haben sich A und B nach dem StGB strafbar gemacht? Etwaig erforderliche Strafanträge sind gestellt. §§ 225; 303; 323c StGB sind nicht zu prüfen.